

# Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



## Inhalt

Einstweilige Regelung  
über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft  
der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin  
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 20 93 - 24 49

**Nr. 15 / 1994**

3. Jahrgang / 15. April 1994

---



# Einstweilige Regelung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Humboldt-Universität zu Berlin

Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin hat gemäß § 2 Abs. 6 i. V. mit § 3 Abs.3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBL. S.2165) folgende einstweilige Regelung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Humboldt-Universität erlassen:

## § 1 Ehrenmitgliedschaft

(1) Für besondere Verdienste um die Universität kann der Akademische Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder einer Fakultät die Ehrenmitgliedschaft der Universität als besondere Auszeichnung verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft begründet keine Rechte eines Mitglieds gemäß § 43 BerlHG.

(2) Ein Ehrenmitglied darf weder Mitglied der Universität oder ihres Kuratoriums sein noch in einem unmittelbaren oder mittelbaren Dienst- oder Amtsverhältnis zum Land Berlin stehen und sich gemäß seinem oder ihrem Aufgabenbereich mit der Humboldt-Universität zu Berlin zu befassen haben.

(3) Dem Antrag auf Verleihung der Würde eines Ehrenmitglieds müssen eine Begründung und der Lebenslauf der oder des zu Ehrenden sowie der Entwurf einer Laudatio beigelegt werden. Der Akademische Senat kann zur Beschlußfassung zwei Gutachten beiziehen.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann wieder entzogen werden,

1. wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind oder

2. wenn das Ehrenmitglied eine nachhaltige Schädigung des Rufes der Humboldt-Universität herbeiführt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Einstweilige Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

